



Asbest-Sanierung: Die Haftpflicht soll zugunsten der Geschädigten verlängert werden.

RAUPACH / ARGUS

Längere Haftpflicht für Personenschäden

Revision wird wieder aus der Schublade hervorgeholt

Gesundheitsschäden, etwa wegen Arbeit mit Asbest, zeigen sich oft erst nach vielen Jahren. Das Schweizer Haftpflichtrecht trägt dem nicht Rechnung und ist auch in anderen Punkten veraltet. Eine von Christoph Blocher schubladisierte Revision kommt wieder auf den Tisch.

wab. Bern, 12. Mai

Wer von anderen geschädigt wird, muss heute innert eines Jahres seit Kenntnis des Schadens Ersatz einfordern (relative Verjährung). Zehn Jahre nach dem ursächlichen Ereignis läuft die Frist für Schadenersatzansprüche definitiv ab (absolute Verjährung), unabhängig davon, ob ein Schaden erst Jahre oder gar Jahrzehnte nach der Verursachung auftritt. Diese Fristen sind in vielen Fällen zu kurz. So brechen Krebserkrankungen infolge Einatmung von Asbestfasern, die früher als Baustoff verwendet wurden, in der Regel erst nach Jahrzehnten aus. Nur für wenige Spezialbereiche, namentlich die Gentechnik, hat der Schweizer Gesetzgeber bisher aber eine längere Verjährungsfrist (30 Jahre) eingeführt.

Bei Fischzucht strenger als bei Menschen

Auch in weiteren Punkten ist das Schweizer Haftpflichtrecht veraltet. Es ist zudem auf 30 Gesetze verzettelt und entsprechend uneinheitlich. Wer beispielsweise mit dem Auto andere Verkehrsteilnehmer verletzt, Fahrzeuge oder andere Sachen beschädigt, haftet für den Schaden, ohne dass ihm eine Pflichtverletzung nachgewiesen werden muss. Bei dieser sogenannten Gefährdungshaftung müssen nur der Schaden und der Verursacher feststehen. Beim Betrieb eines Motorbootes gilt hingegen die umständlichere Verschuldenshaftung; der Geschädigte muss ein absichtlich oder fahrlässig schuldhaftes Verhalten nachweisen. Analog gilt für Jäger und Soldaten die strenge Gefährdungshaftung, für private Schützen dagegen nur die Verschuldenshaftung.

Schwer verständliche Unterschiede gibt es auch bei Umweltschäden. Wer Chemikalien in einen Fluss leitet und dort eine Fischzucht vergiftet, haftet gegenüber dem Eigentümer ohne Verschuldensnachweis. Wird aber direkt ein Mensch vergiftet, verätzt oder verbrannt, gilt nur die Verschuldenshaftung. Und für die Vergiftung einer natürlichen Fauna oder die Zerstörung einer intakten Landschaft, den eigentlichen Umweltschaden, haftet gar niemand. Nach dem Brand von Schweizerhalle konnte daher die Firma Sandoz nicht zu Reparaturmassnahmen im Rhein verpflichtet werden.

Schon vor 20 Jahren hatte der Bundesrat eine Kommission für die Totalrevision des Haftpflicht-

rechts eingesetzt. Im Jahr 2000 schickte er einen konkreten Entwurf in die Vernehmlassung. Die Stellungnahmen fielen in einzelnen Punkten kontrovers aus, der Revisionsbedarf wurde aber grundsätzlich anerkannt. Dennoch kippte der Bundesrat vor vier Jahren das Vorhaben auf Antrag von Christoph Blocher wieder aus dem Legislaturprogramm. Jetzt wird die Revision voraussichtlich aus der Schublade hervorgeholt, wie Thomas Jäggi vom Bundesamt für Justiz auf Anfrage bestätigt. Den Anstoss bildeten die eingangs erwähnten Asbestschäden. Der Nationalrat hat im März eine Motion für die Verlängerung der Verjährung gutgeheissen, und die Rechtskommission des Ständerats beantragt der kleinen Kammer einstimmig, dem Vorstoss im Juni ebenfalls zuzustimmen. Gemäss Jäggi liegt es auf der Hand, das Problem der Asbestschäden und der Verjährungsfrist nicht isoliert anzugehen, sondern bei dieser Gelegenheit das ganze Haftpflichtrecht zu aktualisieren, wie dies ursprünglich geplant war. Der Bundesrat wird voraussichtlich am Mittwoch mit der Antwort auf eine Anfrage von Nationalrat Roger Nordmann (sp., Waadt) das Justizdepartement mit den Vorarbeiten beauftragen.

Nach dem Vorentwurf von 2000 sollte die relative Verjährungsfrist von 1 auf 3, die absolute Verjährung von 10 auf 20 Jahre verlängert werden. Bei Personenschäden geht der Trend international mittlerweile aber in Richtung 30 Jahre. Deutschland hat diese Verjährungsfrist bereits eingeführt, und der Entwurf für ein europäisches Vertragsrecht sieht sie ebenfalls vor. 30 Jahre entsprächen auch einer Harmonisierung mit dem Gentechnikgesetz. In der Vernehmlassung zum Entwurf aus dem Jahr 2000 war insbesondere die solidarische Haftung bei mehreren Haftpflichtigen unterstützt worden. Umstritten waren hingegen Erleichterungen der Beweislast für Geschädigte. Enthalten war auch die Einführung einer Haftung für Umweltschäden, wie sie eine Konvention des Europarats von 1993 vorsieht, die die Schweiz bis anhin nicht ratifizieren konnte.

Unbefriedigend für Betroffene

Trotz Aussicht auf einen Neuanlauf warnt Thomas Jäggi präventiv vor falschen Erwartungen. Die Revision werde aufgrund neuerer Entwicklungen aufwendig; sie dürfte Jahre beanspruchen und auch neue Expertenarbeiten erfordern. Für die Betroffenen ist das unbefriedigend; verantwortlich dafür ist aber der Gesamtbundesrat, der vor vier Jahren der Schubladisierung zugestimmt hatte. Beschleunigt will der Bundesrat nur die Haftpflicht für Hundehalter verschärfen; auch diesen Entscheid hatte er noch in der Zusammensetzung mit Christoph Blocher gefällt.